**Informations- und Erklärungsblatt (ungeprüfte Hilfskraft)**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname: | |
| geboren am: | in |

erklärt folgendes:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Ich erkläre hiermit, dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und dass ich keine Schulden habe. |
| 2. | Ich versichere hiermit, dass ich nicht / wie folgt\* gerichtlich bestraft bin und (k)ein\* Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.  \* nicht zutreffendes streichen, vgl. umseitiges Merkblatt |
| 3. | Ich werde die Personalabteilung der Universität Mannheim rechtzeitig vor der Aufnahme eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses, einer selbständigen Tätigkeit oder eines weiteren Studiums unverzüglich schriftlich unterrichten. Das Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht der Beamten und Beschäftigten habe ich erhalten. |
| 4. | Ich versichere, dass ich die Personalabteilung unverzüglich schriftlich unterrichte, sofern ich mich exmatrikuliere bzw. vom Studium beurlauben lasse. Des Weiteren verpflichte ich mich, während der Vertragslaufzeit semesterweise meine Immatrikulationsbescheinigung unaufgefordert vorzulegen. |
| 5. | Ich versichere, dass ich die Personalabteilung unverzüglich schriftlich über Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen (wie z.B. Adressänderung, Änderung der Bankverbindung, etc.) unterrichten werde. |
| 6. | Ich bin darüber informiert, dass ich gegen eine Einsichtnahme in meine personenbezogenen Daten in Dateien oder Akten durch den Landesdatenschutzbeauftragten Widerspruch bei der Universität oder dem Landesdatenschutzbeauftragten einlegen kann. |
| 7. | Ich wurde darüber informiert, dass meine Beschäftigungsdaten im hochschuleigenen Informationssystem Portal² erfasst und, soweit für dienstliche Zwecke erforderlich, im Vorlesungsverzeichnis und auf anderen Web-Seiten der Universität Mannheim veröffentlicht werden. |
| 8. | Nach § 17 Mindestlohngesetz sind von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten gemäß  § 8 Abs. 1 SBG IV Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen. Ich versichere, dass ich dieser vorgeschriebenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht zum Nachweis der Arbeitszeit nachkommen werde. |

Mir ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich wahrheitswidrige Angaben gemacht habe.

|  |
| --- |
| Mannheim, den |
|  |
| (Unterschrift ungeprüfte Hilfskraft) |

**Merkblatt**

(Für nicht unbeschränkt auskunftsberechtigte Behörden)

Bei der Beantwortung der Frage: „Sind Sie gerichtlich bestraft?“ brauchen nicht angegeben zu werden:

**I.**

Verurteilungen, die nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden.

Das sind:

1. Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Erzwingungs- und Ordnungsstrafen, Vereins- und Vertragsstrafen.
2. Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) und Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist (§5 Abs. 2 BZRG).
3. Geldstrafen wegen Übertretungen aus der Zeit vor dem 01.01.1975.
4. ausländische Verurteilungen, wenn wegen des der Verurteilung zugrundeliegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Strafe und keine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können (§54 BZRG).
5. im früheren Strafregister enthaltene Eintragungen, die nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden ist.

Dies sind Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG (01.01.1972) ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist.
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzung unter Buchst. a nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahren vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.

Ausnahmsweise sind jedoch alle Eintragungen in das Bundeszentralregister übernommen worden, wenn

1. Der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist.
2. gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrererlaubnis für immer erkannt worden ist.

**II.**

Verurteilungen, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 53 Abs. 1 Nr.: 1 BZRG).

Dies sind:

1. die in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführten Verurteilungen.

Diese Vorschrift lautet in den in Betracht kommenden Teilen:

„Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuches.
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes.
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Straf-restes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist.
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist.
5. Verurteilungen, durch die auf
6. Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen.
7. Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes

1. nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
2. nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder der Gesamtstrafe alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,

diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

1. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind.
2. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind.
3. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist ...“

**Ausnahme**

(d.h. in Führungszeugnisse für Behörden aufzunehmen):

Verurteilungen, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, das sind:

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung.

die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG genannten Verurteilungen, wenn ab dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug (bei Strafbefehlen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter) mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 34 Abs.1 Nr.1 BZRG lautet:

„Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt drei Jahre

bei Verurteilungen zu

1. Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen.
2. Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrechtes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist.
3. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen.
4. Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist.“

**Achtung**

Die Frist nach Buchstabe d) verlängert sich um die Dauer der vom Gericht ursprünglich verhängten Jugendstrafe (nicht nur um den verbüßten Teil dieser Strafe)!

1. sonstige Verurteilungen, wenn ab dem Tage der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug fünf Jahre vergangen sind. Der Fünfjahresfrist ist die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe, die das Gericht verhängt hat, hinzuzurechnen. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist der Fünfjahresfrist der zwischen dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug und dem Ende der Bewährungszeit liegende Zeitraum, mindestens ein Zeitraum von zwanzig Jahren hinzuzurechnen.

(Beispiel):

Eine Freiheitsstrafe von drei Jahren braucht nach acht Jahren nicht mehr angegeben zu werden)

**Ausnahmen zu 2. und 3:**

1. Die genannten Fristen laufen nicht ab, solange
2. infolge der Verurteilung das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das aktive oder passive Wahlrecht verloren sind oder
3. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung (mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahr-erlaubnis) noch nicht erledigt ist.
4. Verurteilungen, durch die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, sind unbefristet anzugeben.

**III.**

Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle anzugeben, solange eine von ihnen in das Führungszeugnis aufzunehmen ist (vgl. dazu unter II).

**Außer Betracht bleiben dabei**

1. die in § 32 Abs. Nr.1-4 BZRG genannten Verurteilungen (vgl. oben 1.1.).
2. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen.

**Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht von Beamten und Beschäftigten**

**I. Grundsatz / gesetzliche Grundlage**Unter Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt/zum Hauptberuf des Beamten/Beschäftigten gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verstehen.

Für Beamte gelten die Vorschriften der §§ 60 ff LBG i.V.m. den Vorschriften der Landes-nebentätigkeits- und für wissenschaftliches Personal die Hochschulnebentätigkeitsverordnung.

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten gelten darüber hinaus die Regelungen des TV/L.

1. **Nebentätigkeit bei Beamten.**
2. **Formen der Nebentätigkeit**Man unterscheidet folgende Formen der Nebentätigkeit**:** genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.

**Es wird gebeten, grundsätzlich alle Nebentätigkeiten anzuzeigen, da nur so beurteilt werden kann, ob ggf. Versagungsgründe vorliegen.**

* 1. **Genehmigungspflichtige NebentätigkeitenBeamte bedürfen grundsätzlich zur Ausübung jeder Nebentätigkeit mit Ausnahme der unter Ziffern 1.2 und 1.3 aufgezählten Tätigkeiten der vorherigen Genehmigung.**

Keine Nebentätigkeiten sind

* unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (Arbeiten im Haus, Garten, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Hobbys, Sport, usw.)
* öffentliche Ehrenämter
* unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pflegschaften.

Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (entgeltlich oder unentgeltlich):

* **Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule,**
* **Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule,**
* **Beratertätigkeit,**
* **Übernahme eines Nebenamtes, einer entgeltlichen Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung oder Testamentsvollstreckung,**
* **selbständige Gutachtertätigkeit, sofern kein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr- und Forschungsaufgaben besteht.**

**1.2 Allgemein genehmigte NebentätigkeitenDie Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn**

* **die Vergütungen für die beantragten Nebentätigkeiten insgesamt 1.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen,**
* **die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,**
* **die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden,**
* **kein Versagungsgrund (wird unter Ziffer 3 dargelegt) gegeben ist,**
* **wissenschaftliches Personal wie folgt tätig wird:**
  + **als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt,**
  + **bei Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gericht,**
  + **als Preisrichter, Schiedsrichter oder Sachverständiger bei Gericht,**
  + **als Mitwirkender an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.**

**Die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten sind anzeigepflichtig, es sei denn es handelt sich um**

* **eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr und**
* **die Vergütung hierfür überschreitet nicht einen Betrag in Höhe von 200,00 €**

**1.3 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

**Nicht genehmigungspflichtig sind**

* **unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme**
  + **der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,**
  + **des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,**
* **die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der Beamten unterliegenden Vermögens,**
* **schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,**
* **mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten,**
* **Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen.**

**Die unter 1.3 genannten Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, sofern es sich um entgeltliche**

* **schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,**
* **mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten oder**
* **Tätigkeiten zur Wahrung von Selbsthilfeeinrichtungen handelt.**

**2. Genehmigungserteilung**

Der Antrag auf Genehmigung, bzw. die Anzeige muss schriftlich erfolgen. Es ist das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu verwenden. Hierin sind Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen.

Der Antrag ist vor der Weiterleitung an die Personalabteilung dem Dienstvorgesetzten zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob die Nebentätigkeit dienstliche Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Bediensteten beeinträchtigen oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet ausgestellt.

**Änderungen** von genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder auf Verlagen des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Vergütung sind dem Dienstvorgesetzten **unverzüglich** anzuzeigen.

Hierzu ist ebenfalls das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu benutzen.

**3. Versagungsgründe**

Die Genehmigung wird versagt, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Versagungsgründe sind gegeben, wenn die Nebentätigkeit

* den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
* die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
* zu einer wesentlichen Einschränkung der Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
* dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
* die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt werden kann (i.d.R. bei mehr als einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit, bei Hochschulprofessoren ist die Nebentätigkeit einzuschränken, wenn sie wöchentlich den Umfang des zeitlichen Umfanges eines individuellen Arbeitstages überschreitet).

Auch bei allgemein genehmigten Nebentätigkeiten ist die Genehmigung zu versagen (widerrufen), wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ersichtlich wird. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, wenn der Beamte bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

**4. Ablieferungspflicht**

Vergütungen für im öffentlichen Dienst ausgeübte, auf Verlangen des Dienstherrn ausgeübte oder mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten übertragene **Nebentätigkeiten** sind in den Grenzen der Vorschriften der LNTVO (§§ 5 und 6) an den Dienstherrn abzuführen.

Über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeführten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten sind daher regelmäßig einmal im Jahr bis spätestens 01. Juli Angaben über Art, Umfang, Dauer, Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Hierzu ist das Formular „ Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten…“ zu benutzen.

**5. Folgen der Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht stellt ein Dienstvergehen dar und hat disziplinarrechtliche Folgen.

**III. Nebentätigkeit der Beschäftigten**

**1. Grundsatz**Für nicht im Beamtenverhältnis stehende Beschäftigte an Hochschulen ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeitgrundsätzlich **genehmigungsfrei**, die Aufnahme **jederNebentätigkeit** jedoch **rechtzeitig vorher** dem Arbeitgeber **anzuzeigen**.

**2. Versagungsgründe**Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn diese geeignet ist,

* die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder
* berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

**3. Ablieferungspflicht**

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.